

Aktenzeichen:
4b C 52/14



Amtsgericht Bernkastel-Kues

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Niehus & Ruppel, Gerbermühlstraße 9, 60594 Frankfurt am Main

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Bernkastel-Kues durch die Richterin Dr. Schmitz-Garde auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13.03.2014 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 ZPO abgesehen.

Die zulässige Klage ist unbegründet, denn die Klägerin besitzt wegen der Heilbehandlungskosten der bei ihr krankenversicherten Geschädigten nach einem Sturz vom Pferd des Beklagten keinen Zahlungsanspruch gegen den Beklagten.

1. Zunächst ist die Klägerin als Krankenversicherungsunternehmen der durch den Sturz der Geschädigten vom Pferd des Beklagten, bei dem sie damit Reitstunden nahm, vom 17.04.2012 aktiv legitimiert, denn dies hat die durchgeführte Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts bewiesen. Der Zeuge r [] der Vater der Geschädigten - hat überzeugend bekundet, bei der Klägerin krankenversichert zu sein und erläutert, seine Tochter sei über ihn ebenfalls dort versichert; dies sei auch bereits am 17.04.2012 so gewesen (Sitzungsprotokoll vom 13.03.2014 - Bl. 60 d. A.). Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür und es wurde auch nichts dazu vorgetragen, dass der Zeuge etwa infolge seines Verwandtschaftsverhältnisses zur Geschädigten die Unwahrheit gesagt hätte.

2. Die Klägerin besitzt wegen des durch den Sturz vom Pferd des Beklagten bedingten Schlüsselbeinbruches der Geschädigten keinen aus § 833 BGB folgenden Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten, denn die durchgeführte Beweisaufnahme hat nicht zur Überzeugung des Gerichtes ergeben, dass sich in dem Sturz die spezifische Tiergefahr verwirklicht hätte. Dabei war die Haltereigenschaft des Beklagten ebenso unstrittig wie die Tatsache, dass die Verletzung kausal durch das Tier bedingt war. Die Klägerin vermochte indes nicht den von ihr geschilderten Geschehensablauf, wonach die Geschädigte nach einem Erschrecken des Pferdes, das sich in einem abrupten Richtungswechsel und der plötzlichen Änderung der Gangart von Trab zu Galopp geäußert habe und die Verwirklichung der spezifischen Tiergefahr indiziert hätte, zur Überzeugung des Gerichtes beweisen. Zwar hat die Geschädigte geschildert, das von ihr gerittene Pferd sei für sie überraschend infolge Erschreckens vom Trab in den Galopp gefallen und habe dabei die Richtung gewechselt, ohne dass sie dies veranlasst gehabt habe, wodurch sie nach vorne vom Pferd gefallen sei (Sitzungsprotokoll vom 13.03.2014 - Bl. 61 d. A.). Die Reitlehrerin habe ihr an diesem Tage kein Kommando zum Angaloppieren gegeben (ebenda). Auf Nachfrage vermochte sie jedoch nicht darzustellen, wie die von ihr behaupteten Trabkommandos an das Pferd sich genau dargestellt hätten (ebenda). Sie vermochte auch nicht zu sagen, ob sie zu dieser Zeit noch leichtgetrabt war - also abwechselnd sich in den Steigbügeln aufgerichtet und aus dem Sattel erhoben und wieder hingesezt - oder ausgesessen habe, also im Sattel sitzen geblieben sei

(ebenda). Sie bekundete weiter, sei bis zum 17.04.2012 noch nicht häufiger galoppiert, da sie sich nicht getraut habe, es sei nicht so richtig gegangen, das Pferd sei nicht angaloppiert (ebenda).

Dem steht entgegen, dass die Zeugin [redacted] - die beim Beklagten beschäftigte Reitlehrerin der Geschädigten - bekundet hat, die Geschädigte habe dem Pferd nach ihrer - der Reitlehrerin - Freigabe die Kommandos zum Angaloppieren erteilt, woraufhin dieses in Galopp gefallen und die Geschädigte sich zu weit nach vorne gelehnt habe. Sie habe versucht, deren Haltung zu korrigieren, indem sie ihr zugerufen habe: "Setz Dich gerade", da habe die Geschädigte jedoch schon das Gleichgewicht verloren und sei nach vorne vom Pferd gefallen (Sitzungsprotokoll vom 13.03.2014 - Bl. 62 d. A.). Sie hat weiter bekundet, sie habe bereits die Freigabe zum Angaloppieren nach eigenem Gutdünken an die Reitschüler erteilt, die Geschädigte sei bereits in vorherigen Reitstunden galoppiert und habe nunmehr - nach vorherigem Leichttraben den Trab aussitzend - die Hilfe zum Angaloppieren gegeben - also mit dem inneren Bein vermehrt angetrieben und den äußeren Schenkel nach hinten genommen, was sie von ihrem Standpunkt in der oberen Ecke an der langen Seite, an der die Geschädigte angaloppiert sei, habe sehen können (ebenda). Auf Vorhalt der Angaben der Geschädigten erklärte sie, das sei für sie nicht so gewesen (ebenda). Es seien etwa 5 s verstrichen zwischen dem Beginn des Angaloppierens und dem Sturz vom Pferd (ebenda).

Die Aussagen der Geschädigten und der Zeugin [redacted] stehen sich diametral gegenüber, ohne dass das Gericht Anhaltspunkte dafür besäße, dass den Angaben der Geschädigten vor denen der Zeugin [redacted] Glauben zu schenken wäre. Zwar besitzt die Zeugin als Ehefrau des Vorstandsvorsitzenden des Beklagten ein erhebliches Interesse am Ausgang des Verfahrens; es bestehen jedoch keine Anhaltspunkte dafür und diese wurden auch nicht vorgetragen, dass sie hier die Unwahrheit gesagt hätte. Die Zeugin hat offen, freimütig, nachvollziehbar und ohne Widersprüche den Ablauf der Reitstunde und des Unfalles der Geschädigten bekundet, während die Darstellung der Geschädigten insbesondere zu den von ihr gegebenen Hilfen - Kommandos an das Pferd - auch auf Nachfrage in trotz ihres jugendlichen Alters nicht nachvollziehbarem Maße ungenau blieben.

Dem steht auch nicht entgegen, dass in der Sport-Schadenmeldung des Beklagten vom 18.04.2012 der Sturz der Geschädigten vom Pferd geschildert wird wie folgt: "Während der Reitstunde hat das Pferd sich plötzlich erschreckt ging aus dem Trab in den Galopp. Daraufhin fiel die Verletzte über das Pferd nach vorne auf den Boden. Im Krankenhaus wurde anschließend ein Schlüsselbeinbruch festgestellt", denn diese Schilderung entspricht weder der nunmehrigen Sh-

cildering der Klägerin noch derjenigen des Beklagten und ist überdies ungenau. Überdies trägt der Beklagte plausibel vor, dieses Formular sei von der Geschädigten ausgefüllt worden - und vom Sachbearbeiter des Beklagten nur überflogen, abgestempelt und unterzeichnet worden. Dies wird bestätigt durch die offenkundige Übereinstimmung des Schriftbildes der Angaben zum Verein, zum Unfallhergang, zum Anlass des Unfalls, den Personalien des Verletzten, der Unfallfolgen und der weiteren Versicherungen der Verletzten, die - da ohne Weiteres dem Beklagten nicht bekannt - zumindest auf den Angaben der Geschädigten beruhen, bei lebensnaher Sachverhaltsinterpretation wahrscheinlich aber von ihr bzw. ihren Eltern ausgefüllt wurden. Die Schrift, mit der die eher dem Beklagten als der Geschädigten bekannten Angaben zum Namen des Sachbearbeiters im Verein/Verband ausgefüllt wurden, unterscheidet sich deutlich davon.

Die Klägerin ist folglich für die Verwirklichung der spezifischen Tiergefahr als Tatbestandsmerkmal eines Schadensersatzanspruches nach § 833 S. 1 BGB beweisfällig geblieben; folglich kann sie hieraus keine Zahlungsansprüche gegen den Beklagten herleiten.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, die Klägerin als Unterlegene hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

4. Die vorläufige Vollstreckbarkeit für den Beklagten wegen der Kosten ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Dr. Schmitz-Garde
Richterin